

18.03.98

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates
zum Dritten Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum
Schutz der Ozonschicht**

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bonn, den 17. März 1998

IG I 2 - 50121/48

An den
Präsidenten des Bundesrates

Zum Beschluß des Bundesrates vom 31. März 1995 (BR-Drs. 977/94) hat die Bundesregierung am 29. Februar 1996 zu Nr. 5 a) eine vorläufige Stellungnahme vorgelegt (BR-Drs. 166/96).

Beigefügt übersende ich einen abschließenden Bericht der Bundesregierung.



Dr. Angela Merkel

**Bericht der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates
zum Dritten Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum
Schutz der Ozonschicht**

1. Beschluß des Bundesrates

Im Beschluß des Bundesrates vom 31. März 1995 wird die Bundesregierung in Nr. 5. a) aufgefordert, folgende Maßnahme zu ergreifen:

„Die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen, insbesondere derjenigen Anlagen, die § 10 Abs. 2 der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung unterfallen, ist rechtsverbindlich vorzuschreiben.“

2. Bericht der Bundesregierung zu Nr. 5 a)

Die Bundesregierung hat bereits mit Schreiben vom 29. Februar 1996 vorläufig Stellung genommen. Danach waren die Schätzungen des Bundesrates zu Leckageraten bei gewerblichen Kälteanlagen, die dem unter 1. genannten Beschluß zugrunde liegen, nach Auffassung der Bundesregierung wenig differenziert; Emissionsschwerpunkte waren nicht zu erkennen. Die Bundesregierung hat daher erklärt, keine Entscheidung über die Notwendigkeit einer Verordnung treffen zu können. Eine Beurteilung sei erst möglich, wenn das Umweltbundesamt Fachgespräche mit Verbänden, Anlagenbetreibern und Institutionen geführt sowie von den für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Landesbehörden übersandte Unterlagen ausgewertet habe.

3. Standpunkt der Bundesregierung

Das Umweltbundesamt hat im Auftrag des Bundesumweltministeriums geprüft, ob die regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen zum Schutz der Ozonschicht beiträgt. Das Ergebnis dieser Prüfung zeigt, daß die für den Erlass einer entsprechenden Verordnung benötigten, belastbaren Aussagen, z.B. zur Anzahl der Anlagen, zur Anzahl gewarteter oder nicht gewarteter Anlagen, zur Anlagengröße und zur Leckagerate weiterhin nicht zu ermitteln waren. Die weitaus größere Zahl der Betreiber dieser Anlagen hat sich gegen eine Verordnung ausgesprochen. Auch die Auswertung der von den zuständigen Stellen der Länder übersandten Unterlagen hat ein sehr widersprüchliches Bild ergeben.

Mit der Bekanntgabe von Ersatzkältemitteln für den Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW) R12 durch das Umweltbundesamt am 21. Dezember 1995 (Bundesanzeiger vom 30. Dezember 1995 S. 12 994) ist dessen Verwendung in Kälteanlagen nach dem 30. Juni 1998 untersagt. Dieser ozonrelevante FCKW hatte, gemessen an seinem ozonabbauenden Potential, einen Anteil am Kältemittelverbrauch in Deutschland von mehr als 82%.

Das Umweltbundesamt rät bei diesem Sachstand vom Erlass einer Verordnung zur regelmäßigen Inspektion, Wartung und Instandsetzung von gewerblichen Kälteanlagen zum Schutz der Ozonschicht ab. Die Bundesregierung schließt sich dieser Auffassung an.